

**Satzung**

**des**

**“Fördervereins Goetheschule“ e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**“Förderverein Goetheschule” e.V.**

**Er ist beim Amtsgericht Eisenach unter der Nummer VR 310571 eingetragen.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein hat den Zweck, die 4. Staatliche Regelschule **“Johann Wolfgang von Goethe ”** in jeder Weise zu fördern. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen, noch soll in die Funktion der Schulträgerschaft eingegriffen werden.

- (1) Der Verein unterstützt die Entwicklung und den Bestand der Schule und setzt sich für deren Interessen ein.
- (2) Der Name "Johann Wolfgang von Goethe", den die Schule seit 1950 trägt, ist Verpflichtung.
- Es ist Anliegen des Vereins, die Schule in ihrem Bemühen um Erziehung zu Humanismus und Toleranz im Sinne der ethisch-moralischen Anschauungen Goethes zu unterstützen.
  - Goethes Streben nach Erkenntnis, seine Arbeit als Naturwissenschaftler ist Beispiel für unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit mit dem Schwerpunkt: Umwelt und Natur. Der Verein unterstützt **die Aktivitäten der Schule in diesem Bereich.**
  - Der Verein fördert Kontakte zur Goethe-Gesellschaft, zu Gedenkstätten und Museen.
- (3) Der Verein steht der Schule in allen schulischen und außerschulischen Belangen hilfreich zur Seite.  
Er unterstützt die Schule bei Schulveranstaltungen und deren Ausgestaltung finanziell wie personell.  
Der Verein hilft der Schule bei der Anschaffung von speziellen Lehr- und Lernmaterialien für schulische und außerschulische Zwecke.

- (4) Der Verein unterstützt die Schule im Hinblick auf Berufs- und Lehrstellenfindung für Schüler durch Kontaktaufnahme zu betreffenden Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben.
- (5) Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für die Schule, für deren Ideen und Inhalte. Er wirbt für Mitglieder unter den Eltern und in der Öffentlichkeit.
- (6) Der Verein bemüht sich um Zuschüsse durch Stadt, Kreis sowie Betriebe bzw. Firmen.
- (7) Der Verein verwaltet die Mitgliedsbeiträge sowie die durch Sponsoren zugegangenen finanziellen Mittel und berät deren Verwendungszweck, wie z. B. Auszeichnungen für Schüler, Finanzierung der Projekte, Schülerfahrten, Schulfeste, Unterstützung bei sozialen Notfällen usw.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind **oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen**, begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Vorstandsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Ein Vereinsmitglied, welches durch grobe Fahrlässigkeit das Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat diesen Schaden zu ersetzen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.**

## § 4

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige **oder** juristische Person werden, **die die Ziele des Vereins unterstützt**. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod einer natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person;
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Schuljahres möglich ist;
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinausgehende Zahlungen werden als Spenden behandelt, für die auf Wunsch eine besondere Spendenquittung ausgestellt wird.
- (3) Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, zumindest einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmung durch **ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht** vertreten lassen.
- (4) Der Mitgliederversammlung steht allein zu:
  1. die Wahl des Vorstandes
  2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das beginnende Geschäftsjahr
  3. Festlegung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
  4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  5. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  6. die Entlastung des Vorstandes

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden und **dem** stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer, dem Schatzmeister und **dem Vertreter der Schulleitung.****Beisitzer können bei Bedarf berufen werden.**  
**Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.**
- (2) **(1.Satz gestrichen)**  
Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

- (3) **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.**  
Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn **mindestens die Hälfte der** Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende oder **der Vertreter der Schulleitung** beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.  
Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Beschlüsse gemäß § 2 dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berechtigt.

## § 10

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am .....2017 beschlossen; sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.**

Die Geschäftsadresse lautet:

4. Staatliche Regelschule  
"Johann Wolfgang von Goethe"  
Pfarrberg 1  
99817 Eisenach  
Tel 03691/732838

Eisenach, den .....